

Hausordnung

IHK Mittlerer Niederrhein

Zur Gewährleistung eines geordneten und störungsfreien Veranstaltungs- und Prüfungsablaufs gilt auf dem gesamten Gelände der IHK Mittlerer Niederrhein folgende Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände der IHK Mittlerer Niederrhein (nachfolgend „IHK“). Sie soll dazu beitragen, dass die von der IHK wahrzunehmenden Aufgaben erfüllt werden können. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten der IHK aufhalten.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den von der IHK beauftragten Sicherheitsdienstleister sowie durch alle Mitarbeitenden der IHK ausgeübt. Ausgenommen hiervon sind die Auszubildenden der IHK.

3. Sicherheit und Ordnung

Den Anordnungen des jeweiligen Hausrechtsausübenden ist Folge zu leisten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit.

In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.

Die IHK ist rauchfrei. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude und an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.

Jeder, der ein Gebäude der IHK Mittlerer Niederrhein betritt, ist zudem verpflichtet, die Bestimmungen des Gesundheits-, Brand- und Arbeitsschutzes einzuhalten.

4. Unzulässige Betätigungen

Auf dem gesamten Gelände der IHK sind folgende Handlungen untersagt:

- Betteln und Hausieren
- Grundloser Aufenthalt ohne Inanspruchnahme der IHK-Dienstleistungen
- Verunreinigung oder Beschädigung jeglicher Art
- Jegliche Art von Lärmbelästigungen
- Blockieren von Zugängen, Zufahrten oder Fluchtwegen
- Störungen von Veranstaltungen, Lehrgängen und Prüfungen
- Belästigungen von IHK-Kundinnen und -Kunden oder Mitarbeitenden

5. Verstöße gegen die Hausordnung

Jeder Verstoß gegen die Hausordnung ist unverzüglich einer hausrechtsausübenden Person (vgl. Ziffer 2) anzuzeigen, die infolge ein Hausverbot aussprechen kann.

Bei schweren und fortgesetzten Verstößen oder ruf- und geschäftsschädigendem Verhalten kann die hausrechtsausübende Person auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen.

Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gem. §§ 123, 124 StGB und 116 ff. OWiG bleibt vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Aushang in Kraft.

Krefeld, den 01.11.2023

Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein